

Gefühlswelt unkontrolliert offenbart

Formulierungen über radikalen Vertriebenenvertreter zulässig

Eine Regionalzeitung berichtet über eine politische Veranstaltung. Dabei kommt die Sprache auf den späteren Beschwerdeführer. Der sei ein "CSU-Rechtsaußen aus dem radikalen Vertriebenenmilieu", der von mangelnder Meinungsfreiheit rede und sich darüber beklage, dass in Deutschland Menschen bestraft würden, weil sie rechtsradikale, den Holocaust leugnende Schriften verbreiteten. Der Beschwerdeführer fühlt sich durch die Berichterstattung als Rechter abgestempelt. Was er gesagt habe, sei falsch wiedergegeben worden. Er habe versucht zu erläutern, dass ein ungeschickter junger Mann wegen einer angeblich provozierten Schlägerei und mangelhafter Aufklärung durch einen Justizbeamten auf Grund falscher Tatsachen für sechs Monate ins Gefängnis musste. Er habe das wenig verständliche "Paragrafenverhalten" beklagt und nicht das in dem Artikel erwähnte Verbreiten von Schriften. Das Wort Schriften habe er nicht einmal erwähnt. Der Mann wendet sich an den Deutschen Presserat. Der Redaktionsleiter der Zeitung teilt mit, der Beschwerdeführer habe sich in der Vergangenheit als durchaus radikaler Vertriebenenvertreter ausgewiesen, der immer wieder versucht habe, den Holocaust zu relativieren. Einen wegen der Verbreitung von Holocaust-Lügen verurteilten Straftäter habe er in Schutz genommen und die Zeitung attackiert, indem er ihre Berichterstattung als unseriös hingestellt habe. Der Beschwerdeführer habe sinngemäß die Ansicht geäußert, dass die Meinungsfreiheit tangiert wäre, wenn man keine rechtsradikalen Schriften aus dem Internet herunterladen dürfe. Die Redaktion habe schon bei anderen Gelegenheiten korrekt und sachlich berichtet, was den Beschwerdeführer so sehr erzürnte, dass er bei der jetzigen Veranstaltung seine Gefühlswelt unkontrolliert offenbart habe. (2006)

Eine Verletzung der journalistischen Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex liegt nicht vor. Die Beschwerde ist daher unbegründet. Bei der kritisierten Passage handelt es sich nach Auffassung des Presserats um eine zulässige Bewertung von Aussagen und Verhalten des Beschwerdeführers durch die Redaktion. Eine Ehrverletzung nach Ziffer 9 liegt, was die Formulierung "ein CSU-Rechtsaußen aus dem radikalen Vertriebenenmilieu" ebenfalls nicht vor. Diese Bewertung ist zwar kritisch, letztendlich unter dem Gesichtspunkt der Meinungsfreiheit jedoch nicht zu beanstanden. Es gehört zu den Aufgaben einer Redaktion, die Auftritte von Personen des öffentlichen Lebens zu beobachten und zu beurteilen. Nichts anderes hat der Autor in diesem Fall getan. In dem kritisierten Beitrag ist weder eine falsche Tatsachenbehauptung noch eine Ehrverletzung zu erkennen. (BK2-251/06)

Aktenzeichen:BK2-251/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet